

DOKUMENTE UND BERICHTE

ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN IN DEUTSCHLAND

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES TAUFGESPRÄCHES

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland hat sich in den Jahren 1955—58 sehr ausführlich und eingehend mit der christlichen Taufe befaßt, nicht, um eine Tauflehre aufzustellen, sondern um die in unseren Kirchen geübte Taufe als die Taufe des Neuen Testaments zu verstehen. Wir sind einig in folgenden Punkten:

1. In dem Taufvorgang als solchem widerfährt dem Menschen lediglich etwas von Gott her, auch wenn er die Taufe als Erwachsener im Glauben empfängt.
2. Die Taufe ist wie das Wort ein Mittel der Zueignung des Heils durch Gott.
3. Die Taufe kann kein Ersatz für den persönlichen Heilsglauben sein.
4. Der persönliche Heilsglaube macht die Taufe nicht überflüssig.
5. Die Taufe ist mehr als ein sinnbildlicher Hinweis auf die im Tode Jesu geschehene Reinigung von unseren Sünden und auf das in der Auferweckung Jesu ans Licht getretene unvergängliche Leben.
6. In der Taufe auf den dreieinigen Gott geschieht eine gnädige Beschlagnahme des Täuflings für Jesus Christus, der ein ursprüngliches Herrenrecht auf ihn hat.
7. Nach dem Neuen Testament ist das, was die Taufe zur Taufe macht, das Handeln des dreieinigen Gottes am Täufling und nicht der Glaube des Täuflings, aber die Taufe ohne den Glauben des Täuflings bleibt heilsunwirksam.
8. Ein Taufvollzug, der nicht von einer rechten Taufverkündigung begleitet ist, führt zwangsläufig zu einem gefährlichen Mißbrauch der Taufe.
9. Die Taufe wird dem Täufling zum Gericht, wenn er sich durch die gnädige Beschlagnahme, durch die Gott ihn in das Sterben und die Auferweckung Jesu Christi hineinnimmt, nicht zur glaubenden Anerkennung des Herrenrechtes Jesu Christi über ihn führen läßt, sondern diese Anerkennung im Unglauben ablehnt.
10. Die historische Frage, ob schon in der Urchristenheit Kinder getauft worden sind, wird nach Lage der Dinge umstritten bleiben, aber auch in dem Falle, daß sie positiv beantwortet werden müßte, wäre damit die Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe als Taufpraxis nicht unmöglich gemacht.
11. Das Neue Testament enthält keine bindenden Weisungen über das Taufalter, weder im Sinne eines Gebotes der Kindertaufe noch im Sinne eines Gebotes der Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe, so daß also von daher eine verschiedene Taufpraxis auf Grund verantwortlicher geistlicher Entscheidung möglich bleibt.
12. Die Gefahr der Kindertaufe als Taufpraxis besteht darin, daß die Taufe als Ersatz für den persönlichen Heilsglauben mißverstanden und in der Taufsitte als magisch wirkendes Heilmittel mißbraucht wird.
13. Die Gefahr der Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe als Taufpraxis besteht darin, daß die Taufe als eine öffentliche Anerkennung des mehr oder weniger sicher

festgestellten Gläubigwordenseins mißverstanden und zu einem symbolischen Aufnahmeakt in die Gemeinde entwertet wird.

Während wir uns in den vorstehenden 13 Punkten miteinander brüderlich geklärt haben, ist es uns nicht möglich gewesen, die beiden verbleibenden Fragen einmütig zu beantworten, nämlich ob es möglich ist,

1. im Falle der Kindertaufe als Taufpraxis aus der Regel kein Gesetz zu machen, sondern die Erwachsenentaufe aus Gewissensgründen freizugeben;
2. die Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe als Taufpraxis aus geistlichen Gründen vorzuziehen und beizubehalten und doch die am Kleinkind vollzogene Taufe nicht als Nichttaufe zu behandeln.

OBERLIN 1957

I.

Vom 3.–10. September 1957 hat in Oberlin, Ohio, USA, die erste Nordamerikanische Konferenz über Fragen von „Glauben und Kirchenverfassung“ (Faith and Order) stattgefunden. Ihr Thema hieß: „Das Wesen der Einheit, die wir suchen“. Die Versammlung war von der „US-Konferenz für den Ökumenischen Rat der Kirchen“, dem Kanadischen Kirchenrat und dem Nationalrat der Kirchen Christi in den USA vorbereitet und einberufen worden. An ihr haben 274 offizielle Vertreter von 38 Kirchen in den Vereinigten Staaten und Kanada teilgenommen; außerdem 92 Berater — davon 14 nicht aus Nordamerika — und 42 offizielle und inoffizielle Beobachter, darunter solche, deren Kirche oder Gemeinschaft keiner der drei die Konferenz tragenden Organisationen angehören, wie z. B. Mitglieder von Adventistengemeinschaften, der Pfingstbewegung, der Generalkonferenz der Mennonitenkirche, der Schwenkfelder Kirche und, besonders bemerkenswert, auch Södlliche Baptisten, Lutheraner der Missouri-Synode und römische Katholiken. Dem einen der beiden römisch-katholischen Theologen erschien die beobachtende Teilnahme der Södllichen Baptisten und der Missouri-Lutheraner bemerkenswerter als die Gegenwart von Vertretern seiner eigenen Kirche; und es ist in der Tat nützlich, daran erinnert zu werden, daß an den drei Weltkirchenkonferenzen für Glauben und Kirchenverfassung — 1927 in Lausanne, 1937 in Edinburg, 1952 in Lund — jeweils römisch-katholische Beobachter teilgenommen haben. Daß eine solche Teilnahme auch in den Vereinigten Staaten möglich war, wurde gerade in der Erinnerung an die negative Haltung des — inzwischen zum Propräfekten der Propagandakongregation und ersten amerikanischen Kurienkardinal ernannten — ehemaligen Chicagoer Kardinals Stritch in bezug auf die Zweite Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Evanston 1954 und angesichts des nicht gerade ermutigenden Verhältnisses zwischen der römisch-katholischen und der übrigen Christenheit in Nordamerika in Oberlin besonders vermerkt.

II.

Der Gedanke, Regionalkonferenzen über Fragen von Glauben und Kirchenverfassung abzuhalten, ist nicht amerikanischen Ursprungs. Er ist aus der Gesamtarbeit der Faith and Order-Bewegung erwachsen und zuerst 1952 in Lund offiziell ausgesprochen und dann 1954 in Evanston aufgenommen worden. Daß er so bald in Nordamerika aufgegriffen und in bewundernswerter Weise verwirklicht